18 Seiter



# Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An die Präsidentin des Landta

Nordrhein-Westfalen Platz des Landtages

4000 Düsseldorf 1



Horionplatz 1 4000 Düsseldorf 1 Telefon (02 11) 8 37 - 03 Durchwahl 8 37 - 3 1 4 7

**Patum** September 1992

I A 2 - 2614.4 (1993)

Betr.: Beratung des Haushaltsentwurfs 1993 des Einzelplanes 07 im Ausschuβ für Kinder, Jugend und Familie am 24. September 1992 und im Ausschuβ für Frauenpolitik am 25. September 1992

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Als Anlage übersende ich Ihnen 170 Ausfertigungen meiner "Einführung in den Einzelplan 07 des Haushaltsentwurfs 1993" mit der Bitte, sie den Mitgliedern der o. g. Ausschüsse zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüβen

## Einführung in den Einzelplan 07 des Haushaltsentwurfs 1993 für den

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie

#### I. Allgemeines

Der Entwurf des Haushaltsplans 1993 sieht für die in die Beratungszuständigkeit des Ausschusses fallenden Kapitel 07 050 und 07 410 für das Jahr 1993 Ausgaben von insgesamt rd. 1,593 Mrd. DM vor. Gegenüber den vergleichbaren Ausgaben des Haushaltsplans 1992 von 1,353 Mrd. DM ist damit eine Erhöhung um rd. 240 Mio. DM = rd. 17,7 v.H. eingetreten. Im Rahmen des gesamten Einzelplans 07, der 1993 Gesamtausgaben in Höhe von rd. 7,065 Mrd. DM vorsieht, entsprechen die genannten Ausgaben einem Anteil von rd. 22,6 v.H..

Die nachfolgenden Erläuterungen können als Einführung verständlicherweise nur auf die wichtigsten Aufgabenbereiche eingehen; dabei werden nur die Förderschwerpunkte und einige andere hervorhebenswerte Ausgabenansätze angesprochen.

Aus dem vielfältigen Gesamtaufgabenbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales fallen in die Beratungszuständigkeit des Landtagsausschusses für Kinder, Jugend und Familie die Teilbereiche Familienhilfe, Soziales Ausbildungswesen und Jugendhilfe.

Zu den im bisherigen § 22 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) festgelegten Aufgaben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Oberste Landesjugendbehörde gehörte es, Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendhilfe zu unterstützten und insbesondere Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendhilfe anzuregen

und zu fördern, soweit sie über die Verpflichtung der Jugendämter und Landesjugendämter hinaus zur Verwirklichung der Aufgaben der Jugendhilfe im Lande von Bedeutung sind. § 82 des seit 1.1.1991 geltenden Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) beschreibt diese Aufgabe allgemeiner:

- Die oberste Landesjugendbehörde hat die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiter- entwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.
- Die Länder haben auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Der Schwerpunkt der politischen Gestaltungsmöglichkeit des Landes im Bereich der Jugend- und Familienhilfe liegt vor allem in der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung notwendiger oder auch wünschenswerter Entwicklungen und Maßnahmen durch Förderungs-leistungen aus Landesmitteln. Über dieses Instrument politischer Gestaltung sind in den vergangenen Jahrzehnten wesentliche Impulse für die Jugend- und Familienhilfe im Lande ausgegangen, sind Entwicklungen zur Verbesserung und Intensivierung von Leistungen der Jugend- und Familienhilfe eingeleitet worden, ist Jugend- und Familienpolitik gemacht worden.

Die Landesregierung hat die feste Absicht, diese Politik fortzusetzen und dabei Schwerpunkte und neue Orientierungen, wie z.B. beim Landesjugendplan, mit den Verbänden als Partner zu diskutieren.

#### II. Familienhilfe und soziales Ausbildungswesen

Das gesamte Spektrum der Aufgaben und Notwendigkeiten vieler Politikbereiche wird durch eine ausschließliche Betrachtung der Haushaltsansätze nur begrenzt deutlich. Dies gilt in besonderem Maße für die Politik für Familien und Kinder, die als Teil der Gesellschaftspolitik in ständiger Bewegung ist.

Die Beratungshilfen (TGr. 60 Ut. 1 und 2), die Familienbildung (TGr. 64 und 65), die Erholungsförderung (TGr. 60 Ut. 3 - 8) und die Fortbildung (Titel 653 10 und 684 20) stellen auch weiterhin die wesentlichen Förderungsschwerpunkte im Kernbereich der Familienpolitik des Landes dar. Darüber hinaus sind die Förderungen im Bereich der Kindertagesstätten und im Jugendbereich familienpolitisch von besonderer Bedeutung.

In dem umschriebenen Kernbereich schlägt die Landesregierung mit Ausnahme des Beratungswesens vor, die Haushaltsansätze im wesentlichen zu "überrollen". Angesichts der gegenwärtigen Haushaltssituation drückt sich hierin bereits eine wesentliche Akzentsetzung zugunsten der Familienpolitik aus.

1. Für den Bereich der <u>Familien- und Kinderhilfe</u> - Titelgruppe 60 - sieht der Haushaltsentwurf 80,189 Mio. DM vor, 3,39 Mio. DM mehr als im Vorjahr.

Davon ist für die <u>Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche</u> <u>und Eltern sowie die Ehe- und Lebensberatungsstellen</u> (Titelgruppe 60 Unterteil 1) ein Erhöhungsbetrag von 2,7 Mio. DM vorgesehen.

Damit sind die Zuwendungen des Landes, die etwa 38 % der tatsächlichen Personalaufwendungen dieser Einrichtungen umfassen, auf über 50 Mio. DM angestiegen. Das Beratungsangebot, das jährlich über 110.000 Ratsuchenden zugute kommt, hat bezüglich Konzeption und Ausbaustand einen befriedigenden und im Vergleich zum übrigen Bundesgebiet führenden Stand erreicht. Der Erhöhungsbetrag wird zur Absicherung der qualitativen und quantitativen Standards ausreichend sein und berücksichtigt auch die strukturellen Tarifveränderungen im Sozialbereich. Er läßt allerdings keinen Spielraum zum weiteren Ausbau, obwohl gerade im Bereich Trennung und Scheidung, Gewalt in der Familie und sexueller Mißbrauch eine weitere Intensivierung der Beratung und Therapie erforderlich wäre.

Diese Bestrebungen müssen derzeit hinter dem Ziel der Haushaltskonsolidierung zurücktreten.

Im Bereich der <u>Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme</u> <u>und Familienplanung</u> (TGr. 60 Ut. 2) konnte in den letzten Jahren das Beratungsangebot qualitativ und quantitativ verbessert werden. Der Erhöhungsbetrag von 0,69 Mio. DM dient der Erhaltung des vorhandenen Beratungsstandards im Lande.

Im Haushaltsplanentwurf 1993 sind keine Haushaltsmittel für einen weiteren Ausbau des Netzes der Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung vorgesehen.

Die in den Jahren 1989 und 1990 begonnene Förderung der <u>vorbeugenden Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung</u> soll in dem bisherigen Umfang fortgeführt werden.

In den Bereichen der <u>Fortbildung</u> in der sozialen Arbeit (Titel 653 10, 684 20) und der <u>Erholungsförderung für Kinder, behinderte Menschen und Familien</u> (Titelgruppe 60 Unterteile 3 bis 7) sollen Haushaltsmittel im bisherigen Rahmen zur Verfügung gestellt werden.

2. Wie in der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten vom 15. August 1990 angekündigt, wird die Landesregierung die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder auch weiterhin zu einem besonderen Schwerpunkt ihrer Politik im allgemeinen und ihrer Familienpolitik im besonderen machen. Das Land setzt 1993 hierfür 1.072,307 Mio. DM ein (TGr. 80). Von diesem Betrag sichern 849,206 Mio. DM die Betriebskostenzuschüsse für Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder. Für diese anderen Tageseinrichtungen besteht aufgrund des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK – erstmals ein Rechtsanspruch auf Betriebskostenförderung in gleicher Höhe wie für Kindergärten.

Auch der Ansatz für die <u>Investitionskostenförderung</u> liegt über dem Ansatz des Vorjahres. Damit führt die Landesregierung den bereits begonnenen verstärkten Ausbau von
Plätzen fort. Vorrangig sollen mit diesen Mitteln nach Möglichkeit kostengünstige Maßnahmen gefördert werden, wodurch
auch weiterhin kurzfristig neue Plätze bereitgestellt werden
können. Außerdem sollen neben der Förderung von Neu- und
Erweiterungsbaumaßnahmen in unterversorgten Gebieten auch
Maßnahmen zur Substanzerhaltung, durch die alte Einrichtungen
funktionsfähig gehalten werden, bezuschußt werden.

3. Innerhalb der Politik für Familien und Kinder hat die Landesregierung mit der Bestellung des <u>Kinderbeauftragten</u> einen besonderen Akzent gesetzt. Hier gilt in besonderer Weise, daß sich Politik nicht nur in der Verausgabung von Haushaltsmitteln erschöpft. Zur Politik für Kinder wird der Kinderbeauftragte der Landesregierung zum Jahresende eine Zusammenstellung der Initiativen der Landesregierung vorlegen. Daraus wird ersichtlich sein, daß sich die Politik für Kinder gleichwohl auch haushaltsmäßig in den verschiedensten Ressortbereichen niederschlägt. Sie ist daher im einzelnen bei den jeweils speziellen Haushaltstiteln zu diskutieren.

Im übrigen bringt es die Schwerpunktsetzung der Politik für Kinder, insbesondere auf eine Verstärkung von deren Rechten hinzuwirken, mit sich, daß spezielle Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit, der Durchführung von Tagungen usw. wahrzunehmen sind. Hierfür sind 250.000 DM im Haushaltsplan vorgesehen.

 Eine weitere wichtige Aufgabe für das Land stellen die Leistungen nach dem <u>Unterhaltsvorschuβgesetz</u> (UVG) vom 23.07.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1991, dar.

Wegen der im Jahre 1993 voll wirksam werdenden Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises und der Leistungsverbesserungen wird mit einem starken Anstieg des Gesamtbetrages der gesetzlichen Ansprüche zu rechnen sein. Zur Abdeckung dieser gesetzlichen Ansprüche sind für 1993 173 Mio. DM bei Kapitel 07 050 Titel 681 00 ausgewiesen. Der Bund ist verpflichtet, zu diesen Aufwendungen einen Anteil von 50 v.H. zu leisten.

Rechtlich handelt es sich bei diesen Zahlungen um Vorschußleistungen mit einer Rückzahlungsverpflichtung durch einen Elternteil. Die Erfahrung zeigt allerdings, daß die von den Unterhaltspflichtigen zurückgezahlten Beträge aus den verschiedensten Gründen der Höhe nach weit hinter den von den Unterhaltsvorschußkassen erbrachten Leistungen zurückbleiben.

### III. Jugendhilfe

Zur <u>Jugendhilfe</u> im engeren Sinne zählen neben dem <u>Jugendschutz</u> die beiden Hauptbereiche <u>erzieherische Jugendhilfe</u> und <u>außerschulische Jugendarbeit</u>, letztere mit dem besonderen Förderungsinstrument <u>"Landesjugendplan"</u>.

Der Bereich <u>Jugendschutz</u> - zusammengefaβt in der Titelgruppe
 62 - wird mit insgesamt 1.424.500 DM gefördert.

Die bei Titel 547 62 Unterteil 1 und bei Titel 684 62 Unterteil 4 ausgebrachten Haushaltsmittel für zentrale Maßnahmen und für die Projektarbeit in Höhe von insgesamt 240.000 DM sollen eingesetzt werden für die Präventions- und Aufklärungsarbeit gegen Jugendgefahren, die z.B. von gewaltdarstellenden und/oder pornografischen Videos oder Filmen, vom Alkohol-, Drogen-, Nikotin- und Arzneimittelmißbrauch und von sog. Neueren Glaubensgemeinschaften ausgehen.

Diese Aufklärungsaktionen sind an alle Teile der Bevölkerung gerichtet, insbesondere aber an Gewerbetreibende, Eltern, Lehrer und Erzieher.

Für die institutionelle Förderung von 3 Landesarbeitsstellen für Jugendschutz sowie für die Förderung des Informations- und

Dokumentationszentrums Psychokulte/Jugendsekten bei der Aktion Jugendschutz in Köln stehen bei Titel 684 62 (Unterteile 2 und 5) insgesamt 1.184.500 DM zur Verfügung.

- 2. Im Bereich der <u>erzieherischen Jugendhilfe</u> zusammengefaßt in den Titelgruppen 63 und 70 des Kapitels 07 050 – sieht das Land seine Aufgabe darin, in bestimmten neueren Aufgabengebieten durch Anreizförderung eine den Anforderungen entsprechende Personalausstattung mit qualifizierten Fachkräften bei den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe herbeizuführen sowie durch Gewährung von anteilmäßig hohen Investitionshilfen die Einrichtungen den Bedürfnissen der erzieherischen Jugendhilfe entsprechend auszustatten.
  - Dabei ist zu berücksichtigen, daß die mit der Aufnahme der Mitförderung aus Landesmitteln beabsichtigte Anstoßwirkung zur verbreiteten Einführung und Praktizierung offener erzieherischer Jugendhilfen, wie sie bisher der Unterteil 1 der Titelgruppe 63 vorsah, erreicht worden ist. Zudem hat das am 01.01.1991 in Kraft getretene KJHG die Gewährung offener erzieherischer Jugendhilfen eindeutig den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, also den Jugendämtern, als Leistungsverpflichtung zugewiesen. Die Förderung dieser Hilfen aus Landesmitteln wird daher eingestellt. Der verbleibende Haushaltsansatz soll für die bei freien Trägern tätigen Fachkräfte eine Auslaufförderung ermöglichen.
  - a) Die Ausgaben in der Titelgruppe 63 (Ansatz 1993: 7.520.000 DM (- 3.400.000 DM) sind für folgende Bereiche vorgesehen:
    - offene erzieherische Hilfen
      Ansatz 1993 (1992 : 4.800.000 DM) : 1.400.000 DM
      (- 3.400.000 DM)

Hierzu zählen u.a. die Erziehungsbeistandschaft, persönliche Hilfen für delinquent gewordene strafmündige Kinder und Jugendliche, erzieherische Hilfen für Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien sowie die Führung von Einzelvormundschaften. Gefördert wurden 1991 539 Fachkräfte (Ganztags- und Teilzeitkräfte).

- Sozialpädagogische Familienhilfe Ansatz 1993 : 3.800.000 DM (unverändert)

Durch die Gewährung von Gehaltskostenzuschüssen für Leitungsfachkräfte der sozialpädagogischen Familienhilfe in Höhe von 24.000 DM jährlich und von 12.000 DM für die Familienhelferinnen und -helfer ist es im letzten Jahrzehnt gelungen, diesen außerordentlich wichtigen Dienst bei den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe einzuführen und auszubauen. Sozialpädagogische Familienhilfe hat zur Aufgabe, Familien in Notsituationen vor allem bei der Erziehung der Kinder zu stärken, damit die Kinder in ihrer vertrauten Umgebung belassen und die Heimaufenthalte oder die Unterbringung in fremden Familien vermieden werden können.

1991 konnten mit den bereitgestellten Mitteln 458 Fachkräfte (115 Leitungsfachkräfte und 343 Familienhelfer) gefördert werden. Die eingesetzten Fachkräfte waren überwiegend als Teilzeitbeschäftigte tätig.

- Tätigkeit der "Brücke-Projekte"
Ansatz 1993 : 1.250.000 DM (unverändert)

Die Jugendhilfeeinrichtungen "Die Brücke" versuchen, durch pädagogische Maßnahmen und Hilfen im Zusammenwirken von Jugendrichtern und der Jugendgerichtshilfe bei Jugendlichen, die leichtere bis mittelschwere Delikte begangen haben, nach Möglichkeit eine Strafverhängung oder zumindest einen Vollzug der verhängten Strafe zu vermeiden.

Die Hilfeerfolge der seit einigen Jahren in Köln, Bielefeld, Siegen, Olpe, Münster, Herford, Greven, Iserlohn, Dortmund, Bochum und Schwerte tätigen "Brücke-Projekte" haben die Erwartungen erfüllt. Da diese Einrichtungen kaum die Möglichkeit haben, von dritter (privater) Seite nennenswerte Zuwendungen zu erhal-

ten, sind sie bei notwendiger Mitförderung durch die Kommunen zwingend auf eine substantielle Hilfe durch das Land angewiesen.

 Zufluchtsstätten für sexuell miβhandelte Kinder und Jugendliche

Ansatz 1993 : 720.000 DM (unverändert)

Für Kinder und Jugendliche, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, bedarf es dringend der Schaffung von Zufluchtsstätten, die spezielle Hilfen in dieser akuten Krisensituation sicherstellen können. Unter dem Begriff "Mädchenhaus" wird ein Verbund von Anlauf- und Beratungsstelle, einer Zufluchtsstätte und einer Wohngruppe (für eine Aufenthaltsdauer bis zu zwei Monaten) verstanden

Die Einrichtung eines freien Trägers in Bielefeld ist im Juni 1992 eröffnet worden. Zwei weitere Einrichtungen in freier Trägerschaft in Düsseldorf und in kommunaler Trägerschaft in Duisburg sollen noch in 1992 folgen. Im Landeshaushalt 1993 werden hierfür 720.000 DM bereitgestellt.

- Landesprogramm "Bewegung, Spiel und Sport in der Heimerziehung"

Ansatz 1993: 120.000 DM (unverändert)

Die Sportjugend NW hat seit Jahren Freizeitmaßnahmen für junge Menschen, die in Heimen der erzieherischen Jugendhilfe leben, sowie Fortbildungsseminare für die dort tätigen Erzieher/-innen angeboten. Wegen des Auslaufs der wissenschaftlich begleiteten Modellförderung durch das Kultusministerium NRW zum Jahresende 1990 führt nunmehr die Sportjugend seit dem Jahre 1991 das landesweite Programm "Bewegung, Spiel und Sport in der Heimerziehung" allein durch. Der Sportjugend entstehen hierfür im Jahre 1993 Gesamtkosten in Höhe von rd. 180.000 DM. Zur Finanzierung dieser Kosten werden neben den vorgesehenen Landesfördermitteln in Höhe von 120.000 DM weitere Zuschüsse der Landschaftsverbände sowie ein nicht unerheblicher Eigenanteil der Sportjugend NW aufgebracht.

b) Der zweite Schwerpunkt der Förderung im Bereich der erzieherischen Jugendhilfe liegt bei den <u>Investitionshilfen für</u> <u>Heime - Titelgruppe 70 -</u> (Ansatz 1993: 4.940.000 DM unverändert).

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Kinderund Jugendhilferechts (KJHG) ab 01.01.1991 wird die bisherige
grundsätzliche Unterscheidung zwischen Kinderheimen und Heimen
der öffentlichen Erziehung nur noch während einer Übergangsfrist
bis zum 31.12.1994 beibehalten. Danach wird es sich einheitlich
um Einrichtungen der Heimerziehung nach § 34 KJHG handeln. Wenn
auch die ambulanten erzieherischen Hilfen ausgeweitet wurden,
ist weiterhin für eine beträchtliche Anzahl von jungen Menschen
Heimerziehung die erforderliche, notwendige erzieherische Hilfe.
Hierzu ist es erforderlich, bestehende und weiterhin benötigte
Heime, die zum groβen Teil eine ältere Bausubstanz aufweisen,
durch technische Erneuerungen und andere bauliche Verbesserungen
funktionsfähig zu halten.

Das Land gewährt für solche Investitionsmaßnahmen Darlehen in Höhe von 40 bis 70 v.H. (in der Regel 50 v.H.) der anerkennungsfähigen Gesamtbaukosten sowie Zuschüsse für Einrichtungskosten. Insgesamt sind hierfür bei <u>Titelgruppe 70 Mittel</u> in Höhe von 4.940.000 DM veranschlagt, von denen 2.250.000 DM für Baudarlehen und 2.690.000 DM für Einrichtungszuschüsse bestimmt sind.

3. Ein weiterer sehr bedeutsamer Aufgabenbereich meines Hauses ist die Förderung der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Hierfür weist der Landesjugendplan entsprechende Mittel aus. Während der Gesamtansatz des 43. Landesjugendplanes einschließlich der jugendpolitischen Förderung aus den Einzelplänen des Landtags sowie des Kultus- und Wissenschaftsministeriums 253,2 Mio DM (Vorjahr: 279,2 Mio DM) beträgt, entfällt davon auf den eigentlichen Kernbereich des Landesjugendplans (Titelgruppe 61 im Kapitel 07 050) ein Betrag von rd. 190,9 Mio DM sowie rd. 5,9 Mio DM für Kindererholungsmaßnahmen. Er ist damit gegenüber den Ausgabenansätzen des Vorjahres von insgesamt rd. 189,9 Mio DM um rd. 1,0 Mio DM erhöht worden.

Zur Erreichung notwendiger Ansatzsteigerungen bei einem Teil der Personalkosten-Förderpositionen im Gesamtumfang von rd. 3,4 Mio. DM ist es erforderlich, neben dem hierfür zu verwendenden Erhöhungsbetrag von rd. 1,0 Mio. DM weitere rd. 2,4 Mio. DM aus Maßnahmen-Förderpositionen umzuschichten.

Die Entwicklung in den <u>einzelnen Abschnitten</u> des Landesjugendplans läßt sich wie folgt kennzeichnen:

In <u>Abschnitt I</u> werden für <u>Bildungsmaßnahmen</u> einschließlich der Förderung von Jugendbildungsreferenten und der Betriebskosten von Jugendbildungsstätten in 1993 rd. 51,2 Mio DM gegenüber rd. 51 Mio DM in 1992 zur Verfügung stehen.

Vom Förderungsumfang her sind Schwerpunkte hier die bei den Positionen I 2 - Bildungsarbeit der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände - mit 17,5 Mio DM und I 8 - Jugendbildungs-referenten - mit 19,6 Mio DM und 292,5 geförderten Jugendbildungsreferenten-Stellen. Zusammen mit den aus der Pos. I 14 - Betriebskosten Jugendbildungsstätten - mit rd. 3,75 Mio DM geförderten 47 stationär tätigen Jugendbildungsreferenten werden somit insgesamt 339,5 Jugendbildungsreferenten-Stellen in NRW gefördert.

Für die Pos. <u>I 10 a</u> - Internationale Jugendbegegnungen - stehen mit 700.000 DM gegenüber dem Vorjahr 300.000 DM weniger zur Verfügung.

Angesichts der finanziellen Situation des Landes wird in 1993 eine Absenkung der Position <u>I 11 a</u> - deutsch-deutsche Jugendbegegnungen - auf 450.000 DM erfolgen müssen. Seit 1989 können aus dieser Förderposition auch Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus gefördert werden.

Die Mittel dieser Landesjugendplanposition werden weiterhin insbesondere für Hilfen beim Aufbau neuer Strukturen der Jugendund Jugendsozialarbeit in den neuen Bundesländern gewährt, wobei der Schwerpunkt beim Land Brandenburg liegen soll. Bei der Position I 12 a stehen für die Förderung von besonderen Maβnahmen auf dem Gebiet der Jugendpolitik 500.000 DM und in der Position I 12 b für <u>Maβnahmen zur Erprobung zukunftsweisender</u> Initiativen jährlich 1,0 Mio DM zur Verfügung.

Besonderer Schwerpunkt der Förderung der Jugendarbeit aus dem Landesjugendplan bleibt auch in 1993 die in <u>Abschnitt II</u> ausgewiesene Förderung der offenen Jugendarbeit.

Im Rahmen der Beratungen zum Landeshaushalt 1989 wurde im Landtagsplenum am 14.12.1988 auf der Grundlage eines Entschließungsantrags der SPD-Landtagsfraktion vom 7.12.1988 (Drs. 10/3897) eine Entschließung zur Neugestaltung der Förderung der offenen Jugendarbeit verabschiedet. Begleitet wurde diese Entschließung von der Einführung eines neuen Paragraphen 10 a in das Haushaltsgesetz, der den Jugendämtern die Bewirtschaftung der Landesmittel zur Förderung der offenen Jugendarbeit nach Maßgabe allgemeiner Weisungen des MAGS überträgt, und einer zusätzlichen Aufstockung der Fördermittel der Pos. II 1 – Jugendarbeit in offenen Jugendfreizeitstätten – in einem Gesamtvolumen von 9 Mio. DM für die Jahre 1989 bis 1991.

Für 1992 erfolgte eine Aufstockung der Fördermittel um 1,148 Mio DM auf insgesamt rd. 75,5 Mio DM. Aufgrund der durch Tariferhöhungen auch in diesem Förderbereich angestiegenen Personalkosten wurden die mit dem Haushalt 1992 zusätzlich eingestellten Fördermittel für eine Anhebung der Jahresförderungsbeträge der im Bestandssicherungsteil der Landesförderung befindlichen Einrichtungen mit Personalkostenanteilen für hauptberufliche Fachkräfte um rd. 1,8 v.H. verwandt.

Im einzelnen entfallen auf die Fortsetzung

- der Bestandssicherungsförderung

66,0 Mio DM

- der Aufstockungsförderung

9,2 Mio DM

Der Mittelansatz für <u>1993</u> ist gegenüber 1992 unverändert; er ermöglicht somit für 1993 die kontinuierliche Fortführung der Förderung der offenen Jugendarbeit.

Der Abschnitt III - Jugendberufshilfe - enthält zwei Förderungsbereiche, die der Jugendhilfe im engeren Sinne zuzurechnen sind:

Mit Mitteln aus der Pos. III 1 LJPl. - Betreuung junger Menschen in Jugendwohnheimen durch hauptberufliche pädagogische Fach-kräfte - werden die Personalkosten von Erziehern und Heimleitern in anerkannten Jugendwohnheimen von Trägern der freien Jugendhilfe bezuschuβt. Diese Förderung soll die notwendigen pädagogischen Hilfen für junge Menschen sichern, die bei ihrer beruflichen und sozialen Eingliederung auf eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses angewiesen sind.

Zur Zeit bestehen in Nordrhein-Westfalen etwa 200 Jugendwohnheime, die insgesamt über ca. 12.000 Heimplätze im Rahmen eines pädagogisch betreuten Wohnangebotes verfügen. Junge Menschen in Berufsvorbereitung, Berufsausbildung, in der Anfangsphase einer beruflichen Tätigkeit oder auch während einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung finden in den Jugendwohnheimen Aufnahme. In Einzelfällen werden auch junge Menschen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind, zur Verbesserung ihrer Chancen auf dem Arbeitsmarkt in Jugendwohnheimen untergebracht. Schon lange Jahre tragen die Jugendwohnheime im Lande erheblich dazu bei, jugendlichen Aussiedlern die Teilnahme an internatsmäβig durchgeführten Eingliederungsmaßnahmen zur sprachlichen, sozialen und beruflichen Integration zu ermöglichen. In den letzten Jahren weisen die Träger der Jugendwohnheime darauf hin,  ${ t da}{f eta}$  zunehmend auch junge Flüchtlinge und andere Ausländer in ihren Einrichtungen Hilfen zur Integration erhalten. Entsprechend haben sich viele Einrichtungen bewußt um eine Weiterentwicklung interkulturellen Lernens und eine Überwindung von Fremdenfeindlichkeit bemüht.

Angesichts der akuten Probleme auf dem Wohnungsmarkt kommt den Jugendwohnheimen überdies zunehmende Bedeutung bei der Verselbständigung junger Menschen zu, die aufgrund fehlender finanzieller Möglichkeiten in Verbindung mit individuellen Beeinträchtigungen oder sozialen Benachteiligungen die für ihr

Erwachsenwerden notwendige Loslösung von der Familie nicht ohne Hilfe vollziehen könnten.

1992 werden 319 Stellen für hauptberufliche pädagogische Fach-kräfte in Jugendwohnheimen gefördert. Für 1993 ist unter Berücksichtigung eines Mehrbetrages von 670.000 DM für eingetretene und voraussichtliche tarifliche Anhebungen ein Haushaltsansatz von 15,47 Mio. DM vorgesehen.

Bei der <u>Pos. III 3 LJPl. - Sozialpädagogische Hilfen für junge</u>
<u>Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf-</u> ist der
Haushaltsansatz im Regierungsentwurf gegenüber dem laufenden
Jahr um 130.000 DM auf 22,98 Mio. DM angehoben worden.

Nachdem die Landesjugendplan-Position III 3 zunächst in der Mitte der 70er Jahre als ein Bündel flankierender Maßnahmen der Jugendhilfe zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit entstanden ist, haben sich die sozialpädagogischen Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf auch in den vergangenen Jahren, in denen der Mangel an Ausbildungs- und Arbeitsplätzen überwunden bzw. deutlich abgebaut werden konnte, als wirksames Hilfeangebot für alle diejenigen entwickelt, die aufgrund individueller Beeinträchtigungen oder sozialer Benachteiligungen ohne sozialpädagogische Hilfe auf dem Arbeitsmarkt keine Chance haben, dauerhaft beruflich und damit auch sozial eingegliedert zu werden.

In der schriftlichen Einführung zum Haushalt des laufenden Jahres, ist vor einem Jahr an dieser Stelle auf die Ergebnisse der Untersuchung "Daten und Fakten über Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung" hingewiesen worden, die im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft (BMBW) herausgefunden hat, daß bundesweit 14 % aller jungen Erwachsenen der Altersgruppe der 20- bis 24jährigen ohne Berufsausbildungsabschluß bleiben. In weiteren Auswertungen der Daten dieser Studie hat das Bundesinstitut für Berufsbildung mittlerweile herausgefunden, daß mehr als die Hälfte, nämlich 56 % der Jugendlichen ohne Ausbildungsabschluß gar nicht erst eine Ausbildung nachge-

fragt haben, weil sie als Schulabbrecher oder Entlassene ohne Schulabschluß keine Chance auf dem Ausbildungsmarkt für sich sehen oder gesehen haben. Die im Landesjugendplan-Programm "Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von Schule zum Beruf" angebotenen Maßnahmen sind aufgrund ihres sehr stark auf die Individualität jedes einzelnen jungen Menschen ausgerichteten Arbeitsansatzes geeignet, auch solchen Jugendlichen eine Einmündung ins Berufsleben zu ermöglichen. Die Untersuchung des EMNID-Institutes und die Sekundärauswertungen des Bundesinstitutes für Berufsbildung belegen, daß unabhängig von der Entwicklung der Arbeitslosigkeit die Gruppe der jungen Menschen ohne Ausbildungsabschluß mit bundesweit rd. 700.000 dauerhaft eine große Herausforderung für die Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendberufshilfe darstellen.

Um zu verhindern, daß Gruppen junger Menschen trotz eines zahlenmäßig günstigen Ausbildungsstellenmarktes keine Berufsausbildung erhalten und damit Gefahr laufen, auf lange Sicht arbeitstos zu sein und sozialer Ausgrenzung zu unterliegen, sind gerade die sozialpädagogischen Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf als ein konjunkturunabhängiges Förderprogramm nach wie vor von herausgehobener Bedeutung. Es gilt vor allem, die an vielen Orten bereits bestehenden Formen der Kooperation zwischen Jugendberufshilfe und Schule auszubauen und zu qualifizieren, damit auch schulisch und sozial benachteiligten Jugendlichen Perspektiven eröffnet werden können.

Gerade in den letzten Jahren ist es den Einrichtungen der Jugendberufshilfe zunehmend gelungen, Mädchen im Berufsfindungsprozeß in besonderer Weise zu unterstützen und über Maßnahmen zur Motivation und Berufsorientierung deren Berufswahlverhalten positiv zu beeinflussen.

Der Haushaltsansatz ist so bemessen, daß das zur Zeit bestehende Maßnahmenangebot weitergefördert werden kann. Aktuell befinden sich in der Förderung:

- 61 Beratungsstellen für arbeitslose Jugendliche

(Programmteil 4 - Vorangehende Beratung und nachgehende Betreuung)
mit 133 Fachkräften

- 49 Werkeinrichtungen (Programmteil 3 - Kurs- und Projektangebote zur Berufsfindung) an 36 Orten mit 213 Fachkräften
- 31 Fachkräfte an beruflichen Schulen
   (Programmteil 5 Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte in Vorklassen und im anschließenden Berufsgrundbildungsjahr),
   die in 15 Einsatzorten tätig sind.

Darüber hinaus erfolgt aus Pos. III 3 LJPl. eine Förderung von Bildungsveranstaltungen für arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen. Um die fortlaufende Qualifizierung der Maßnahmen und ihre möglichst flexible Ausrichtung an den Gegebenheiten des sich ständig ändernden Arbeitsfeldes zu gewährleisten, werden aus Mitteln der Pos. III 3 LJPl. auch insgesamt 6 Fachberater bei den Landschaftsverbänden – Landesjugendämtern – sowie Qualifizierungsmaßnahmen für die in den einzelnen Programmteilen beschäftigten Fachkräfte gefördert.

Im <u>Abschnitt IV - Kinder- und Jugenderholung -</u> bleiben die Ansätze von insgesamt 14,75 Mio DM die gleichen wie in 1992.

Die Ansätze für Bauprogramme für Jugendeinrichtungen in Abschnitt V - ohne Studentenwohnheimbau - sind mit insgesamt 6,8 Mio DM gegenüber 1992 unverändert. Nach Abzug von Vorbelastungen aus Verpflichtungsermächtigungen früherer Haushaltsjahre in Höhe von 5,85 Mio DM und Hinzurechnung der vorgesehenen neuen Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe ergibt sich ein Bewilligungsrahmen für neue Vorhaben von 6,8 Mio DM, der damit der Höhe des Ansatzes entspricht. In Berücksichtigung des vorliegenden großen Bedarfs an Investitionsförderungen wird der Schwerpunkt der Mittelvergabe weiterhin bei der Förderung bausubstanzerhaltener Maßnahmen liegen müssen.

In <u>Abschnitt VI - Planungs- und Leitungsaufgaben -</u> stehen mit rd. 7,34 Mio DM gegenüber dem Vorjahr 214.000 DM weniger zur Verfügung.

In <u>Abschnitt VII LJPl "Ausgleich für Verdienstausfall infolge von Urlaubsgewährung nach dem Sonderurlaubsgesetz"</u> sieht der Landesjugendplan 1993 eine Erhöhung des Mittelansatzes um 210.000 DM auf 4,79 Mio. DM vor. Im Hinblick auf die Entwicklung der Tarifverträge in der privaten Wirtschaft ist allerdings fraglich, ob der vorgesehene Ansatz zum vollen Ausgleich des Verdienstausfalles ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendhilfe ausreichen wird.